

# RS Vfgh 2007/12/1 G2/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2007

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Vlbg GVG 2004 §6 Abs1 lita

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Grundeigentümers auf Aufhebung einer Bestimmung im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz betreffend die Selbstbewirtschaftung mangels Legitimation; kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers

## Rechtssatz

Der Antragsteller geht offenbar von der - unrichtigen - Prämisse aus, dass ihm die angefochtene Regelung den Rechtserwerb an den betreffenden landwirtschaftlichen Grundstücken von vorneherein unmöglich macht. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu §6 Abs1 lita Vlbg GVG kann die Frage, ob die Genehmigung des Rechtserwerbes aufgrund des Fehlens einer Genehmigungsvoraussetzung gemäß §6 Abs1 lita Vlbg GVG zu versagen ist oder nicht, aber erst Gegenstand einer Konkretisierung des Gesetzes durch die Grundverkehrsbehörde selbst sein. Somit kann jedenfalls erst ein die Genehmigung tatsächlich versagender Bescheid unmittelbar in die Rechtssphäre des Antragstellers eingreifen.

## Entscheidungstexte

- G 2/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.2007 G 2/07

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Grundverkehrsrecht, Selbstbewirtschaftung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:G2.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)